

Gesamtschriftleitung:

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Begründet von
Friedrich Wilhelm
Bosch**Tiefenschärfe mit Hilfe der Kamera – Welche Möglichkeiten bietet und welche Grenzen setzt das FamFG für Anhörungen per Videokonferenz?**

Von Richter am AmtsG INGO SOCHA, Lübeck

Bislang finden praktisch keine Videokonferenzen bei Familiengerichten statt. Das wird sich möglicherweise durch die COVID-19-Pandemie ändern. Videokonferenzen werden allenthalben nun nicht mehr nur genutzt, um Menschen über große Distanzen zusammenzubringen, sondern auch, um den persönlichen Austausch – beruflich wie privat – trotz des hohen Infektionsrisikos zu ermöglichen. Warum also nicht auch in Familienverfahren?

I. Ersatz für persönliche Anhörungen

Durch das Zivilprozessreformgesetz v. 27.7.2001 wurde § 128a ZPO eingefügt, der eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zulässt. Seit einer Novelle v. 25.4.2013 ist hierzu weder ein Antrag noch eine Einverständniserklärung der Beteiligten erforderlich.

Nach § 128a Abs. 1 ZPO kann das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Nach § 128a Abs. 2 ZPO besteht die gleiche Möglichkeit für Zeugen und Sachverständige; die Vorschrift gehört damit systematisch zum Recht der Beweisaufnahme.¹

Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen, d. h. es muss möglich sein, dass alle Beteiligten unabhängig davon, in welchem Raum sie sich aufhalten, Bild und Ton zeitgleich wahrnehmen können. Das ist etwa dann gewährleistet, wenn alle Kamerasignale durch eine entsprechende Aufteilung des Bildschirms für alle sichtbar sind. Zugeschaltete müssen die ganze Verhandlung, also auch alle Beteiligten, sehen und hören können.²

Das Gericht trifft Anordnungen nach § 128a Abs. 1 oder 2 ZPO durch einen Beschluss, der nicht isoliert anfechtbar ist. Im Zuge eines allgemeinen Rechtsmittels kann jedoch die Ermessensausübung des Gerichts bei seiner Entscheidung über die Anordnung überprüft werden.

Die Verhandlung per Videokonferenz kann nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen angeordnet werden.³ Es ist auch nicht erforderlich, dass der Zeuge oder der Sachverständige mit der Videovernehmung einverstanden ist. Es steht ihm frei anzureisen, wobei die Reisekosten dann nicht vollständig erstattet werden.⁴ Befindet sich ein Beteiligter oder ein Zeuge im Ausland, kommt eine Videokonferenz nicht in Betracht. In diesem Fall führte das Gericht Amtshandlungen auf ausländischem Territorium aus, was nach internationalem Recht nicht zulässig ist.⁵ Innerhalb der EU ist die Beweisaufnahme durch Videovernehmung im Wege der Rechtshilfe zulässig nach Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001. Die Videokonferenz wird in diesem Fall vom ersuchten ausländischen Gericht durchgeführt.

Der weitere Raum braucht nicht von der Justiz zur Verfügung gestellt worden zu sein. In Betracht kommt z. B. auch eine Anwaltskanzlei.⁶ Die Infrastruktur muss jedoch von der Justiz wirksam kontrolliert werden können. Sowohl die nach § 128a Abs. 3 ZPO verbotene Aufzeichnung als auch eine manipulierende Kameraeinstellung oder Zeichen von nicht sichtbaren Personen müssen wirksam unterbunden werden.⁷ In der Regel werden dazu mindestens zwei Kameras erforderlich sein: eine Kamera, die die anzuhörende oder zu vernehmende Person in Nahaufnahme zeigt, und eine weitere, die einen möglichst lückenlosen Blick auf den Raum zulässt. Einfacher ist es, wenn die Anhörung in einer Anwaltskanzlei stattfindet. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege, sodass sich das Gericht in vielen Fällen darauf verlassen kann, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Dass die Videokonferenz nicht mehr als zwei Orte umfassen darf – nämlich den Gerichtssaal und einen weiteren Ort – lässt

1 Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 128a Rz. 1.

2 Zöller/Greger [Fn. 1], § 128a Rz. 6.

3 Zöller/Greger [Fn. 1], § 128a Rz. 3.

4 Zöller/Greger [Fn. 1], § 128a Rz. 8.

5 Lorenz, MDR 2016, 956, 957; Duve/Schoch, AnwBl 2017, 240.

6 BT-Drucks. 17/1224, S. 12.

7 Lorenz, MDR 2016, 956, 959.

sich der Vorschrift nicht entnehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch weitere Räume in Betracht kommen.⁸

1. Familienstreitsachen

Über § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG gilt § 128a ZPO auch für Ehesachen und Familienstreitsachen. Insbesondere dann, wenn der Sach- und Streitstand weitgehend durch Schriftsätze vorbereitet ist, scheint es sinnvoll, die letzten offenen Punkte per Videokonferenz zu besprechen. Zu der Frage, ob ein Vergleich nach § 127a BGB protokolliert werden kann, ist noch keine obergerichtliche Rechtsprechung veröffentlicht. Bei einer Beschuldigtenvernehmung gemäß § 136 Abs. 4 StPO bzw. § 70c Abs. 2 und 3 JGG werden regelmäßig mehrere Kameras verlangt, damit der gesamte Raum in der Übertragung sichtbar ist.⁹ Da beide Beteiligte des Familienstreitverfahrens wegen § 114 FamFG anwaltlich vertreten sind, scheinen solch strenge Anforderungen jedenfalls dann entbehrlich, wenn sich der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gemeinsam mit der Mandantschaft im zugeschalteten Zimmer befindet.

2. Scheidungssachen

Die Regelung des § 128a ZPO eröffnet die Möglichkeit, Anhörungen auch im Scheidungsverfahren mittels Videokonferenz vorzunehmen.¹⁰ Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Anhörung der Ehegatten nach § 128 FamFG eine „mündliche Verhandlung“ im Sinne der ZPO ist. Abzustellen ist darauf, dass sie wie die Anhörung nach § 141 ZPO ein wesentlicher Teil des Verfahrensgeschehens ist.¹¹ Entscheidend ist, dass sich durch die Anhörung der Sachverhalt aufklärt, die persönliche Sichtweise der Beteiligten geäußert werden kann und das Gericht einen persönlichen Eindruck von den Ehegatten bekommt.¹²

Das gilt jedenfalls so lange, wie sich die Beteiligten über die Trennungszeit einig sind und darüber, dass die Ehe gescheitert sei. Müssen sie „als Beteiligte“ vernommen werden, weil das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um die Überzeugung des Gerichts zu bilden, scheidet eine Anhörung per Video aus.¹³

3. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen auch die Kindschaftssachen gehören, kann § 128a ZPO über § 32 Abs. 3 FamFG angewandt werden, soweit ein Erörterungstermin anberaumt ist. Die Verweisung wird teilweise als systematisch falsch angesehen, da § 128a ZPO eine Vorschrift ist, die Fragen der Beweisaufnahme regelt und § 32 Abs. 3 FamFG die Anhörung der Beteiligten.¹⁴

Nach § 32 Abs. 3 FamFG soll das Gericht „in geeigneten Sachen“ die Angelegenheit mit den Beteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung erörtern. Ob eine Sache geeignet ist, entscheidet das Gericht vorab nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände. Bei dieser Prüfung ist auf den Zweck der Anhörung abzustellen. Soll der Sachverhalt aufgeklärt werden oder geht es darum, rechtliches Gehör zu gewähren, kann das Gericht die Anhörung per Videokonferenz durchführen.¹⁵

Die moderne Videokonferenztechnik vermittelt ein vollständiges und authentisches Bild der Beteiligten, von ihrem Verhalten, ihrer Mimik und ihrer sonstigen Körpersprache.¹⁶ Wenn die Wiedergabe in verschiedene Fenster aufgeteilt wird („split screen“), kann es, abhängig von der Größe des Bildschirms und

der Übertragungsrate, dazu kommen, dass Mimik, Gestik und Körpersprache nur eingeschränkt wahrzunehmen sind. Sind Defizite bei der Aufklärung des Sachverhalts zu befürchten, muss das Gericht davon absehen, Videokonferenztechnik einzusetzen.¹⁷

4. Insbesondere Kindschaftssachen

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Erörterungstermine i. S. von § 32 FamFG in Kindschaftssachen, soweit sie dort vorgeschrieben sind, etwa für den frühen ersten Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG oder die Erörterung einer Kindeswohlgefährdung nach § 157 Abs. 1 FamFG.

Unabhängig davon kommt eine Videokonferenz in Kindschaftssachen aber auch im Rahmen der Amtsermittlung und zur Durchführung der vorgeschriebenen persönlichen Anhörungen in Betracht.

Nach § 26 FamFG ist der Sachverhalt – wie in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – in Kindschaftssachen von Amts wegen zu ermitteln. Wie das Gericht seine Ermittlungen führt, liegt gemäß § 29 FamFG im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (Freibeweis), sodass auch ohne besondere Vorschriften eine Sachverhaltsermittlung per Videokonferenz möglich ist. Beim Freibeweis müssten noch nicht einmal die anderen Beteiligten anwesend sein. Das Gericht kann also per Videokonferenz ermitteln, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, sofern nicht gemäß § 30 Abs. 3 FamFG wegen Bestreitens einer entscheidungserheblichen Tatsache der Strengbeweis gilt.

Eine Videokonferenz ist auch nicht *per se* ungeeignet für persönliche Anhörungen i. S. des § 34 FamFG, wie sie etwa für die Anhörung des Kindes und der Eltern in §§ 159, 160 FamFG vorgeschrieben sind.¹⁸ Auch ein „Videoanruf“ ermöglicht – entgegen der älteren Literatur – die geforderte Beachtung der verbalen und nonverbalen Ebene.¹⁹ Die Technik hat sich seitdem so weiterentwickelt, dass selbst mit Smartphones nuancenreiche Bilder und Videos übertragen werden können.

Auch aus psychologischer Sicht spricht grundsätzlich nichts dagegen, Kinder und Jugendliche per Video zu vernehmen.²⁰ Wie auch bei der unmittelbaren Begegnung sollte man mit den Kindern thematisieren, ob sie sich mit der Situation wohlfühlen.

8 Zöller/Greger [Fn. 1], § 128a Rz. 9.

9 Gemeinsame Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung und dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration für die staatsanwaltschaftliche Praxis und die Polizei betreffend die Umsetzung der am 1.1.2020 in Kraft getretenen Neuregelungen der §§ 136 Abs. 4 StPO und 70c Abs. 2 und 3 JGG, II 302/4103-5.

10 *AmtsG Darmstadt*, FamRZ 2015, 271, m. Anm. *Viefhues*.

11 *Lorenz*, MDR 2016, 956, 957.

12 *AmtsG Darmstadt*, FamRZ 2015, 271, m. Anm. *Viefhues*.

13 *Lorenz*, MDR 2016, 956, 957.

14 *Prütting/Helms/Abramenko*, FamFG, 4. Aufl., § 32 Rz. 28.

15 *Lorenz*, MDR 2016, 956, 959.

16 A. A. *OLG Stuttgart*, NStZ-RR 2012, 323.

17 *Prütting/Helms/Abramenko* [Fn. 14], § 32 Rz. 31; *Schultzky*, NJW 2003, 313, 316.

18 *Prütting/Helms/Abramenko* [Fn. 14], § 34 Rz. 13.

19 *Vogel*, ZKJ 2017, 140.

20 Dipl.-Psych. Dr. *Sandra Godt*, Kiel, danke ich für ihre Anmerkungen dazu.

Wenig erfolgversprechend ist eine Videokonferenz, wenn das Kind währenddessen auf dem Schoß eines Elternteils oder dicht bei ihm sitzen muss. In diesen Fällen erfährt das Kind den Loyalitätskonflikt so deutlich, dass von einer Anhörung keine brauchbaren Ergebnisse zu erwarten sind. Wie an anderer Stelle auch ist es nicht sinnvoll, allein auf das Alter eines Kindes abzustellen. Vielmehr wird es auf Entwicklung, Reife und Sprachvermögen ankommen. Diese Aspekte werden bei Kindern, die jünger sind als fünf Jahre, regelmäßig noch nicht so weit entwickelt sein, dass sich das Verfahren für eine Videoanhörung eignet.

Dazu kommt ein weiteres Problem: Kinder, die sich nicht selbst artikulieren können, können auch nicht „angehört“ werden. Will das Gericht sich einen Eindruck verschaffen, entspricht dies eher der Einnahme des Augenscheins i. S. des §§ 144, 371 ZPO. Im Anwendungsbereich des § 128a ZPO, der für die Kindesanhörung wie dargestellt nicht unmittelbar gilt, soll es aber nicht möglich sein, per Videokonferenz Beweismittel in Augenschein zu nehmen.²¹ Zum einen sei die Liste der Beweismittel in § 128a ZPO abschließend, zum anderen stelle die Filterwirkung durch das technische Medium eine zu große Beeinträchtigung des Beweiswertes dar. Gerade dieses zweite Argument wird bei der Abwägung zu berücksichtigen – und häufig auch ausschlaggebend – sein.

Hört man das Kind per Video an, muss man sich auch Gedanken darüber machen, wo sich das Kind und der Verfahrensbeistand währenddessen aufhalten. Befindet sich das Kind in der Wohnung und der Verfahrensbeistand im Gerichtssaal, besteht die Gefahr, dass durch das Gericht nicht zu kontrollieren ist, wer sich sonst in der Wohnung aufhält, oder ob Personen hinter der Kamera dem Kind durch Gesten Anweisungen erteilen. Der beste Weg erscheint hier, das Kind in die Räume eines Verfahrensbeistandes zu bestellen. Auf diese Weise kann die Anhörungssituation weitgehend vom Gericht kontrolliert werden und das Kind hat einen unmittelbaren Ansprechpartner.

II. Absehen von Anhörungen und Erörterungen

Grundsätzlich kann in FamFG-Verfahren, in denen einem Betroffenen die Freiheit entzogen werden soll, nicht allein deshalb von einer Anhörung abgesehen werden, weil der Betroffene an einer ansteckenden Krankheit leidet, wenn ausreichende Möglichkeiten zum Schutz der Gesundheit der anhörenden RichterIn oder des anhörenden Richters bestehen.²² Über eine Infektionsgefahr, die eine Anhörung ausschließt, soll durch ein ärztliches Gutachten Beweis erhoben werden.²³ *Grotkopp*²⁴ hat darauf hingewiesen, dass die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Risiken und eingeschränkten Schutzmöglichkeiten jedenfalls aufgrund der umfassenden Information durch das Robert-Koch-Institut offenkundig i. S. von § 291 ZPO sind und daher keines Beweises bedürfen.

Nach § 420 Abs. 2 FamFG kann das Gericht in Freiheitsentziehungssachen u. a. dann von einer Anhörung absehen, wenn der Betroffene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leidet. COVID-19 ist eine Krankheit i. S. von § 3a IfSG, denn sie kann aufgrund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen.

Unterbringungssachen nach § 1631b BGB sind keine Freiheitsentziehungssachen i. S. der §§ 415 ff. FamFG.²⁵ § 420 Abs. 2 FamFG kann aber im Betreuungs- und Unterbringungs-

recht bei gleicher Tatsachengrundlage analog angewendet werden.²⁶ Ergänzend kann § 34 Abs. 2 FamFG herangezogen werden.

Sieht das Gericht vollständig von einer Anhörung ab, so ist der oder die Betroffene ganz erheblich in seinem oder ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt, Art. 103 GG. Daher erscheint es in diesen Fällen vorzuzugewandigt, wenigstens eine Anhörung per Videokonferenz durchzuführen. Auch dadurch ist es möglich, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen.²⁷

Dafür spricht auch die Funktion der Anhörung: In Freiheitsentziehungssachen – und entsprechend auch in Unterbringungssachen – ist die persönliche Anhörung der Betroffenen „das Kernstück der Amtsermittlung“.²⁸ Unterbleibt sie, so ist eine gleichwohl angeordnete Freiheitsentziehung rechtswidrig; das kann durch eine nachträgliche Anhörung nicht geheilt werden.²⁹

Dieser Rechtsgedanke lässt sich auch auf Erörterungen i. S. von § 32 FamFG übertragen, also etwa nach § 155 Abs. 2 FamFG oder nach § 157 Abs. 1 FamFG. Zweck des Erörterungstermins ist es, die gegenseitigen Standpunkte und Interessen auszutauschen, frühzeitig den Sachverhalt zu klären und Probleme abzuschichten, konsensuale Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die elterliche Verantwortung für die Kinder zu stärken sowie den weiteren Verfahrensablauf zu besprechen und zu planen.³⁰ Unterbleibt der Termin, so folgt daraus – anders als bei der Anhörung bei einer Freiheitsentziehung – nicht zwingend ein Verstoß gegen Art. 103 GG. Da die Gefahr eines Grundrechtsverstößes geringer ist, kann § 420 Abs. 2 FamFG auf die vorgeschriebenen Anhörungen in Kindschaftssachen entsprechend angewandt werden. Eine Anhörung per Videokonferenz ist im Vergleich zum vollständigen Verzicht der weniger belastende Weg, da die vorstehend beschriebenen Ziele nahezu vollständig erreicht werden können.

III. Datenschutz

Fragen des Datenschutzes spielen eine große Rolle, wenn digitale Hilfsmittel eingesetzt werden.³¹ Im Rahmen einer Videokonferenz werden nicht nur personenbezogene Daten i. S. von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO verarbeitet, sondern z. B. auch Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe unterfallen, § 65 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII. Daher ist beim Einsatz des verwendeten Systems in besonderer Weise darauf zu achten, dass Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

21 *Zöller/Greger* [Fn. 1], § 128a Rz. 7; a. A. *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, § 128a Rz. 5.

22 *BGH*, FamRZ 2017, 1854.

23 *BGH*, FamRZ 2017, 1854.

24 *Grotkopp*, Persönliche Anhörung des Betroffenen in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen zu Zeiten der sog. Corona-Krise, FamRZ-Sondernewsletter 1/2020 v. 25.3.2020.

25 *Prütting/Helms/Drews* [Fn. 14], § 420 Rz. 4a.

26 *Bahrenfuss/Grotkopp*, FamFG, 3. Aufl., § 319 Rz. 29.

27 *Prütting/Helms/Drews* [Fn. 14], § 420 Rz. 4a.

28 *Prütting/Helms/Drews* [Fn. 14], § 420 Rz. 3.

29 *BVerfG*, NJW 2009, 2659.

30 *Prütting/Helms/Hammer* [Fn. 14], § 155 Rz. 32.

31 *Barbara Körfjer*, stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, danke ich für ihre Anmerkungen dazu.

Unentbehrlich ist eine geeignete Verschlüsselung der Kommunikation. Eine 256-Bit AES-Verschlüsselung (Ende-zu-Ende) reicht aus. Allerdings ist zu prüfen, wie die Schlüssel verwaltet werden. Die stärkste Verschlüsselung nützt nichts, wenn ein Anbieter Zugriff auf die Schlüssel nehmen kann. Am besten sollte sich der Dienst im Inland befinden, sodass das TKG anwendbar ist. Der Schutz der DSGVO ist regelmäßig ebenfalls ausreichend. Die Kommunikation sollte nicht über Server in den USA laufen oder über solche Server, deren Inhalt dorthin gespiegelt wird. Das ist z. B. bei der häufig verwendeten App „Zoom“ der Fall. Nach dem „U. S. Cloud Act“, der vom US-Kongress im März 2018 verabschiedet wurde, haben Behörden in den USA weitgehenden Zugriff auf Daten, die auf Servern, die dem US-amerikanischen Recht unterliegen, abgelegt werden. So werben etwa Fastviewer, Mikogo und Spreed damit, dass ihre Server in Deutschland stehen. Ebenfalls sollte eine Analyse des Nutzerverhaltens unterbunden werden. Dies wird bei Anbietern außerhalb der EU häufig gar nicht als Problem gesehen. Soweit die Beteiligten darüber belehrt wurden und damit einverstanden sind, dass z. B. US-amerikanisches Recht angewandt wird, können auch Standardprogramme wie Skype eingesetzt werden. Soweit sich die anzuhörende Person in einer Klinik befindet, die z. B. Red Medical, eine Software für die Videosprechstunde, nutzt, kann die Verbindung vonseiten der Klinik darüber aufgebaut werden.

Nach § 128a Abs. 3 S. 1 ZPO dürfen die Videokonferenzen nicht aufgezeichnet werden. Daneben ist eine Aufzeichnung bei fehlender Zustimmung der Beteiligten wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 Abs. 1 StGB strafbar. Es ist daher sicherzustellen, dass einzelne Konferenzteilnehmende

keine Möglichkeit haben, einen Mitschnitt zu aktivieren. Dies sollte der Moderation vorbehalten bleiben oder – noch besser – der Dienst sollte dies gar nicht anbieten. Wie bei vielen Problemlagen sind Open-Source Lösungen wie jitsi.org vorzuzug, häufig aber wenig praktikabel, weil die Software bei den anzuhörenden Personen nicht zur Verfügung steht oder nur mit Mühe installiert werden kann.

Praktikabel sind Lösungen, die die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und über ein Web-Interface funktionieren, also nicht erst als Plugins oder Apps installiert werden müssen, etwa Fastviewer oder Mikogo. Häufig wird es für IT-Nutzer in Gerichten und Jugendämtern ohnehin technisch nicht möglich sein, Software zu installieren. Performance-Probleme werden sich regelmäßig nicht stellen, da die Zahl der Teilnehmenden vergleichsweise gering ist. Soweit bekannt, treten bei den gängigen Produkten Probleme erst ab zehn Teilnehmenden auf.

IV. Fazit

In denjenigen Fällen, in denen der Sachverhalt aufgeklärt werden soll oder rechtliches Gehör zu gewähren ist, kommt eine Anhörung per Videokonferenz also grundsätzlich in Betracht. Bei Kindern, die jünger sind als fünf Jahre oder emotional oder von ihrer Entwicklung her der Situation nicht gewachsen sind, wird eine Videokonferenz ungeeignet sein. In der Regel wird ein Notebook oder ein Tablet mit Kamera ausreichen, um mit einem der genannten Programme erste Erfahrungen zu sammeln. In Zeiten der Pandemie lernen alle dazu – besonders den Umgang mit der IT.